Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9132**

14. Wahlperiode 16. 05. 2002

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Georg Brunnhuber, Marita Sehn, Ulrich Adam, Norbert Barthle, Dr. Wolf Bauer, Dr. Joseph-Theodor Blank, Dr. Heribert Blens, Antje Blumenthal, Friedrich Bohl, Sylvia Bonitz, Klaus Brähmig, Hildebrecht Braun (Augsburg), Monika Brudlewsky, Klaus Bühler (Bruchsal), Hartmut Büttner (Schönebeck), Dankward Buwitt, Cajus Caesar, Leo Dautzenberg, Marie-Luise Dött, Rainer Eppelmann, Dr. Hans Georg Faust, Albrecht Feibel, Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land), Ulrike Flach, Klaus Francke, Jochen-Konrad Fromme, Dr. Reinhard Göhner, Horst Günther (Duisburg), Joachim Günther (Plauen), Manfred Heise, Hans Jochen Henke, Peter Hintze, Joachim Hörster, Martin Hohmann, Dr. Karl-Heinz Hornhues, Georg Janovsky, Dr. Harald Kahl, Steffen Kampeter, Irmgard Karwatzki, Volker Kauder, Dr. Paul Laufs, Karl-Josef Laumann, Werner Lensing, Dr. Michael Luther, Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn), Meinolf Michels, Dr. Gerd Müller, Friedhelm Ost, Norbert Otto (Erfurt), Ruprecht Polenz, Hans Raidel, Helmut Rauber, Christa Reichard (Dresden), Erika Reinhardt, Adolf Roth (Gießen), Dr. Wolfgang Schäuble, Hartmut Schauerte, Norbert Schindler, Dietmar Schlee, Dr.-Ing. Joachim Schmidt (Halsbrücke), Michael von Schmude, Gerhard Schulz, Wilhelm Josef Sebastian, Bärbel Sothmann, Magarete Späte, Carl-Dieter Spranger, Wolfgang Steiger, Erika Steinbach, Thomas Strobl (Heilbronn), Jürgen Türk, Dr. Hans-Peter Uhl, Arnold Vaatz, Andrea Voßhoff, Heinz Wiese (Ehingen), Klaus-Peter Willsch, Bernd Wilz, Elke Wülfing, Wolfgang Zeitlmann, Wolfgang Zöller

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs (Kommunale Rechte bei Windkraftanlagen stärken)

A. Problem und Ziel

Die Neufassung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 von 1995 des Baugesetzbuchs (BauGB) sollte den Bau von Windkrafträdern grundsätzlich in windreichen Regionen ermöglichen. Nicht vorhergesehen hingegen war die Errichtung von Windparks auch an Standorten, die unter ökologischen und wettbewerblichen Gesichtspunkten nie in Frage gekommen wären. Durch das beschlossene Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 29. März 2000 und die Festlegung der Vergütung von 9,1 Cent pro Kilowattstunde Windenergiestrom über einen sehr langen Zeitraum, ist die Aufstellung von Windkraftanlagen auch in windarmen Regionen lukrativ geworden. Viele Gemeinden, Regionalverbände und andere Planungsgemeinschaften werden aufgrund dieser verzerrten Ausgangslage und unstimmiger Rechtsprechung empfindlich in ihrer Planungshoheit verletzt, weil

sie im guten Glauben, nicht tangiert zu sein, die Möglichkeiten der Überleitungsvorschriften für Vorhaben im Außenbereich, gemäß § 245b Abs. 1 Baugesetzbuch, nicht genutzt haben. Kurzfristige Gewinnmitnahmen der Windkraftbetreiber durch bauliche Privilegierung und steuerliche Subventionierung gehen einseitig zu Lasten des Landschaftsschutzes, der Landschaftsästhetik und des Erholungswertes vieler Regionen.

Trotzdem ist die Erforschung, Entwicklung und Nutzung regenerativer Energien grundsätzlich zu befürworten. Dabei ist insbesondere an die Förderung von Wasserkraft-, Biogas-, Solar- und Holzhackschnitzelanlagen zu denken, da diese neben den Vorteilen erneuerbarer Energien, keine Nachteile für Landschaft und Umwelt bringen. Ziel dieses Gesetzes ist es daher, den Gemeinden, Regionalverbänden oder anderen Planungsgemeinschaften die ihnen zugesprochene Planungshoheit zu stärken und so vor Ort eine ausgewogene Energiepolitik zu ermöglichen.

B. Lösung

Um den Gemeinden, Regionalverbänden oder anderen Planungsgemeinschaften einen fairen und geordneten Ablauf der Prüfung und Planung zu gewährleisten werden § 35 Abs. 3 Satz 3 und § 245b Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) geändert.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

1. § 35 Abs. 3 Satz 3 (Bauen im Außenbereich) wird wie folgt gefasst:

   „Raumbedeutsame Vorhaben nach den Absätzen 1 und 2 dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung im Sinne von § 8 oder § 9 des Raumordnungsgesetzes abgewogen worden sind. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 in der Regel, nach Absatz 1 Nr. 6, auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“

2. § 245b Abs. 1 Satz 1 (Überleitungsvorschriften für Vorhaben im Außenbereich) wird wie folgt gefasst:

   „Auf Antrag der Gemeinde hat die Baugenehmigungsbehörde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 bis längstens zum 31. Dezember 2003 auszusetzen, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen und beabsichtigt zu prüfen, ob Darstellungen zu Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 in Betracht kommen. Satz 1 gilt entsprechend für einen Antrag der für Raumordnung zuständigen Stelle, wenn diese die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Zielen der Raumordnung zu Windenergieanlagen eingeleitet hat.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 2002

Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Georg Brunnhuber
Marita Sehn
Ulrich Adam
Norbert Barthle
Dr. Wolf Bauer
Dr. Joseph-Theodor Blank
Dr. Heribert Blens
Antje Blumenthal
Friedrich Bohl
Sylvia Bonitz
Klaus Brähmig
Hildebrecht Braun (Augsburg)
Monika Brudlewsky
Klaus Bühler (Bruchsal)
Hartmut Büttner (Schönebeck)
Dankward Buwitt
Cajus Caesar
Leo Dautzenberg
Marie-Luise Dött
Rainer Eppelmann
Dr. Hans Georg Faust
Albrecht Feibel
Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)
Ulrike Flach
Klaus Francke
Jochen-Konrad Fromme
Dr. Reinhard Göhner
Horst Günther (Duisburg)
Joachim Günther (Plauen)
Manfred Heise
Hans Jochen Henke
Peter Hintze
Joachim Hörster
Martin Hohmann
Dr. Karl-Heinz Hornhues
Georg Janovsky
Dr. Harald Kahl
Steffen Kampeter
Irmgard Karwatzki
Volker Kauder
Dr. Paul Laufs
Karl-Josef Laumann
Werner Lensing
Dr. Michael Luther
Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)
Meinolf Michels
Dr. Gerd Müller
Friedhelm Ost
Norbert Otto (Erfurt)
Ruprecht Polenz
Hans Raidel
Helmut Rauber
Christa Reichard (Dresden)
Erika Reinhardt
Adolf Roth (Gießen)
Dr. Wolfgang Schäuble
Hartmut Schauerte
Norbert Schindler
Dietmar Schlee
Dr.-Ing. Joachim Schmidt (Halsbrücke)
Michael von Schmude
Gerhard Schulz
Wilhelm Josef Sebastian
Bärbel Sothmann
Magarete Späte
Carl-Dieter Spranger
Wolfgang Steiger
Erika Steinbach
Thomas Strobl (Heilbronn)
Jürgen Türk
Dr. Hans-Peter Uhl
Arnold Vaatz
Andrea Voßhoff
Heinz Wiese (Ehingen)
Klaus-Peter Willsch
Bernd Wilz
Elke Wülfing
Wolfgang Zeitlmann
Wolfgang Zöller

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1995 wurde der § 35 BauGB novelliert, um die Erforschung, Entwicklung und Nutzung von Windkraft zu fördern (§ 35 Abs. 1 Nr. 6). Mit der Ergänzung in Absatz 3 Satz 2 und 3 wurde unter anderem das Ziel verfolgt, den Gemeinden, Regionalverbänden und anderen Planungsgemeinschaften ein Instrument an die Hand zu geben, um eine praktikable Abwägung zwischen der Förderung der Windenergie und dem Landschaftsschutz zu finden. Diese Regelung ist seit In-Kraft-Treten (1. April 2000) des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) empfindlich gestört. Aufgrund gesetzlicher Privilegierung, steuerlicher Subventionierung und des hohen Einspeisungspreises sind viele Flächen betroffen, die unter ökologischen und wettbewerblichen Gesichtspunkten für die Aufstellung von Windkrafträdern nicht in Frage kommen dürften. Windkraft war dort gedacht, wo kontinuierlich starker Wind herrscht und insbesondere auf dem Meer, wo die Natur nicht beeinträchtigt wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Änderung des § 35 BauGB gewährleistet, dass die Privilegierung der Windkraft nicht aufgehoben wird. Sie dient in erster Linie dazu, die kommunalen Rechte zu stärken, indem die Ausweisung von Flächen im Binnenland in den Regionalplanungen, Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen durch Gemeinden, Regionalverbände oder andere Planungsgemeinschaften so vorgenommen werden kann, dass eine ordnungsgemäße Aufstellung von Windkrafträdern gewährleistet ist und der Wildwuchs (Verspargelung der Landschaft) verhindert werden kann.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Um Gemeinden, Regionalverbänden oder anderen Planungsgemeinschaften genügend Möglichkeiten zur Vorbereitung von Ausweisungen zu geben, wird in § 245b BauGB das Datum 31. Dezember 1998 durch den 31. Dezember 2003 ersetzt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333